



Empfehlung Nr. 3/2021

vom 18. März 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Borex (VD)

Die Post eröffnete der Gemeinde Borex am 3. Dezember 2019, dass die Poststelle Borex geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Borex gelangte mit Eingabe vom 20. Januar 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe und der Post empfehle, dass sie akzeptable Bedingungen für Agenturpartner anbiete, die Post den Bedarf nach Postfächern in der Gemeinde evaluiere und eine entsprechend grosse Postfachanlage mit Zustellschluss bis 9.00 Uhr an geeigneter Stelle anbiete. Zudem solle die PostCom das Dossier an die Post zurückweisen, damit diese eine neue Entscheidung treffe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 18. März 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);



2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Municipalité der Gemeinde Borex erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Municipalité Borex hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Waadt eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Waadt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 2. März 2020 die Gemeinde Borex. Er weist darauf hin, dass die Qualität der Grundversorgung zu den Hauptaufgaben der Post gehört und nicht in Frage gestellt werden darf. Das Format der Postagentur werde à priori als eine Verschlechterung des Angebots empfunden. Der Regierungsrat bedauert jedoch die Entscheidung, in Borex direkt einen Hausservice einzuführen, ohne eine andere Alternative zu haben. Um eine klare und fundierte Antwort geben zu können, hätte sich der Kanton Waadt gerne auf eine Karte mit den von der Post betriebenen Poststellen gestützt mit Perspektive auf die Jahre 2020, 2030, etc.

Dialogverfahren

2. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Borex zwischen Dezember 2016 und Juni 2019 insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Borex. Von der geplanten Schliessung der Poststelle Borex sind ebenfalls die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Arnex-sur-Nyon, Crassier und La Rippe betroffen, weil sie avisierte Sendungen in der Poststelle Borex abholen müssen. Die Nachbargemeinden Eysins, Chéserey, Grens und Signy-Avenex könnten aufgrund der geographischen Nähe betroffen sein.

Die Behörden der Gemeinden Arnex-sur-Nyon, Crassier und La Rippe nahmen am Dialogverfahren teil, das die Post mit der Gemeinde Borex führte: Am ersten Gespräch mit der Gemeinde Borex nahm der Syndic der Gemeinde Arnex-sur-Nyon teil. An den beiden folgenden Gesprächen nahmen neben der Vertretung der Gemeinde Borex auch die Syndic der Gemeinden Arnex-sur-Nyon, Crassier und La Rippe teil. Die Post stellte ihnen den Entscheid über die Schliessung der Poststelle Borex mit einem Hausservice als Ersatzlösung ebenfalls zu und informierte sie über das Recht zur Anrufung der PostCom. Die drei Gemeinden machten keine Eingabe an die PostCom.

Die Nachbargemeinden Eysins, Chéserey, Grens und Signy-Avenex waren an einem Dialog mit der Post nicht interessiert.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2204 (Nyon) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststellen Trélex, Borex und Prangins mit Hausservice als Ersatzlösung acht Poststellen und sieben Postagenturen. Hinzu kommen drei PickPost-Stellen und ein

My Post 24-Automat (Stand 1. April 2020).

4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Waadt per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 96.3 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Borex gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 11. Januar 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

7. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist. Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Borex sollen avisierte Sendungen künftig in der Poststelle Nyon 2 Champ-Colin abholen. Die Postfiliale Nyon 2 Champ-Colin ist 3.6 km Wegdistanz von der Poststelle Borex entfernt. Die Reisezeit inklusive erforderliche Fussmärsche beträgt 15-16 Minuten. Es gibt von Montag bis Samstag stündlich eine Verbindung. Zwischen der Ankunft des Busses und der Abfahrt des Busses in Nyon, route du Stand liegen nach dem Fahrplan der SBB nur 16 Minuten. Zwischen Bushaltestelle und Poststelle in Nyon muss ein Fussmarsch von 450 m (5-6 Minuten) zurückgelegt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zeit zwischen Ankunft und Abfahrt des Busses nicht ausreicht, um ein Postgeschäft in der Poststelle Nyon 2 Champ-Colin zu erledigen. Die Rückreise kann erst mit dem nächsten Bus erfolgen. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Nyon 2 Champ-Colin beträgt somit, berechnet ab der Hinfahrt von der Poststelle Borex aus bis zur Rückkehr zur Poststelle Borex, 1 Stunde und 36 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt von Borex nach Nyon ca. fünf Minuten.

Die Poststelle Nyon 1 in 4.5 km Entfernung ist von Borex aus mit dem Bus 810 erreichbar. Die Reisezeit inkl. Fussmarsch beträgt für den Hinweg 18-19 Minuten und für den Rückweg 16-17 Minuten. Es gibt von Montag bis Samstag stündlich eine Verbindung. Auch hier dürfte die Zeit zwischen Ankunft und Abfahrt des Busses in Nyon, gare nicht ausreichen, um ein Postgeschäft in der Poststelle Nyon 1 zu erledigen. Die Rückreise ist somit erst mit dem nächsten Bus möglich. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes beträgt inklusive Hin- und Rückreise somit ebenfalls 1 Stunde und 36 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten.

Dieser Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes unter Nutzung des öffentlichen Verkehrs liegt an der oberen Grenze. Da die Einkäufe für den täglichen Bedarf nicht in Borex getätigt werden können (vgl. dazu unten auch Ziff. 14), kann der Aufenthalt in Nyon für Besorgungen genutzt werden. Die PostCom geht deshalb nicht davon aus, dass jemand einzig für die Tätigung eines Postgeschäftes nach Nyon reisen muss.

8. Der Hausservice, der als Ersatzlösung für die Poststelle Borex eingeführt werden soll, bietet im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie eine Poststelle an. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben und Einzahlungen sowie Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Dieser Service ist insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil, setzt jedoch voraus, dass man tagsüber zu Hause ist. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.
9. Die Municipalité Borex ist der Meinung, dass die Post nicht die erforderlichen Anstrengungen unternommen habe, um einen Agenturpartner zu finden. Sie habe zwar mit den Gemeindebehörden einen Dialog geführt und die verschiedenen Optionen für eine Agenturlösung abgeklärt. Doch habe die Post nicht die erforderlichen Anstrengungen unternommen, um mit einem der örtlichen Unternehmen eine Vereinbarung über die Führung einer Postagentur zu erzielen. So stelle die Post höhere Anforderungen an die Betriebsführung durch die Agenturpartner als sie für die Führung eigenbetriebener Poststellen habe. Daran sei die Suche nach einem Agenturpartner im konkreten Fall gescheitert.

Die Post hat alle von den Gemeindebehörden genannten Optionen für die Realisierung einer Postagentur innerhalb der Gemeinde Borex und auch in den Nachbargemeinden abgeklärt. In Borex und in den umliegenden Gemeinden gibt es einige KMU, die aber nicht an der Übernahme der Postagentur interessiert waren. Dagegen verzichtete die Post auf Abklärungen bei potentiellen Agenturpartnern, welche die Gemeindebehörden etwa aus räumlichen Gründen als ungeeignet für die Führung einer Postagentur betrachteten. Nach den Angaben der Post hatten alle angefragten Geschäfte längere Öffnungszeiten als die Poststelle. Eine Agenturpartnerschaft mit den KMU in der Region sei also nicht an den von der Post verlangten wöchentlichen Öffnungszeiten gescheitert. Es wurde zudem abgeklärt, ob eine Postagentur in einer der Gemeindeverwaltungen möglich ist. Für Gemeindeverwaltungen in kleineren Gemeinden können die von der Post verlangten wöchentlichen Öffnungszeiten tatsächlich problematisch sein. Indessen ist für die PostCom nachvollziehbar, dass die Post im Interesse der Kundschaft minimale Öffnungszeiten verlangt, zumal avisierte Sendungen in der Postagentur abgeholt werden müssen. Zudem begrüsst die PostCom, dass die Post schweizweit einheitliche Kriterien für die Führung von Postagenturen anwendet.

10. Die Municipalité bemängelt, dass die Post den Bedarf nach Postfächern nicht abklärt habe. Bei Aufhebung der Postfachanlage in Borex müsse die Post bei einer anderen Poststelle eine genügend grosse Postfachanlage bereitstellen.

Die Post gibt an, dass sie den Bedarf nach Postfächern evaluiert habe. Aufgrund der geringen Nutzung habe sie beschlossen, die Postfachanlage aufzuheben. Darüber habe sie die Vertreter der Gemeinde Borex im Rahmen des ersten Gespräches vom 12. Dezember 2016 informiert. Das wird durch das Protokoll dieses Gespräches bestätigt (Seite 2). Auch im zweiten Gespräch wurde dieser Punkt erörtert und erneut auf die geringe Nutzung der Postfachanlage und das nicht vorhandene Potential für eine Nutzung hingewiesen. Zudem wies die Post dort auf die Möglichkeit hin, dass ein Postfach in einer anderen Postfachanlage (ausserhalb von Borex) bezogen werden kann (Seite 4 des Protokolls des Gesprächs vom 23. Januar 2017).

Die PostCom hat der Post in verschiedenen Empfehlungen die Auflage gemacht, dass sie den Bedarf an Postfächern evaluieren soll. Bei nachgewiesenem Bedarf wurde der Post jeweils empfohlen, eine entsprechend grosse Postfachanlage mit Zustellschluss bis 9.00 Uhr zu installieren. Indessen macht eine solche Empfehlung nach der Beurteilung der PostCom keinen Sinn, wenn die Post

die Evaluation bereits durchgeführt hat und zum Ergebnis gekommen ist, dass es keinen genügenden Bedarf für Postfächer gibt. Da die Einwohnenden von Borex nach den Angaben der Post ein Postfach in einer anderen Postfachanlage beziehen können, erübrigt sich auch in diesem Punkt eine entsprechende Empfehlung der PostCom.

11. Die Municipalité bringt vor, die Post habe nicht mit der Gemeinde erörtert, welche Poststelle als Abholstelle für avisierte Sendungen bestimmt wird. Nach den Ausführungen in der Eingabe der Gemeinde Borex kommen die Poststellen Nyon 1 oder Nyon 2 als Abholstelle für avisierte Sendungen in Frage. Die Poststelle Signy-Centre eignet sich dagegen nicht als Abholstelle für avisierte Sendungen.

Aus dem Protokoll des ersten Gespräches zwischen der Post und der Gemeinde Borex vom 12. Dezember 2016 geht hervor, dass die Post die Frage der Abholstelle mit den anwesenden Gemeindevertretern besprochen hat. Seite 3 des Protokolls lässt sich entnehmen, dass die Gemeindevertreter eher die Poststelle Nyon 2 als Abholstelle für avisierte Sendungen bevorzugen, als die Poststellen Signy-Centre oder Nyon 1. Wie von der Gemeinde Borex gewünscht, bestimmte die Post die Poststelle Nyon 2 Champ-Colin als Abholstelle für avisierte Sendungen.

12. Die Post zeigt den Gemeindebehörden bei der Gesprächsaufnahme regelmässig die Volumenentwicklung der Poststelle auf und legt den Handlungsbedarf seitens Post dar. Anschliessend präsentiert sie den Gemeindebehörden die möglichen Alternativmodelle für eine Poststelle (Postagentur und Hausservice). Meist hält die Post fest, dass aus ihrer Sicht eine Postagentur die bevorzugte Ersatzlösung für die Poststelle ist. Vor allem in den jüngeren Dossiers wird im Rahmen des Erstgesprächs von den Vertretern der Post aber auch regelmässig der Hinweis gemacht, dass ein Hausservice eingeführt wird, wenn sich kein Agenturpartner findet. Bei Borex erfolgte dieser Hinweis im Rahmen des zweiten Gesprächs vom 23. Januar 2017. Dabei dürfte es sich um eine Verhandlungsstrategie der Post handeln, wahrscheinlich um bei den Gemeindebehörden dem Missverständnis vorzubeugen, dass durch die Verhinderung einer Agenturlösung die Poststelle in der Gemeinde gerettet werden könnte.

Fraglich ist, ob diese Strategie der Post in Einklang mit Art. 34 Abs. 5 lit. c VPG steht. Nach dieser Bestimmung muss die Post beim Entscheid über die Postversorgung nach Art. 34 Abs. 3 VPG die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen. Das heisst, die Post muss prüfen, welche Alternativlösung für eine Poststelle im Hinblick auf die konkreten regionalen Gegebenheiten erforderlich ist. Ist im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten Hausservice eine genügende Alternativlösung für die Postversorgung, kann die Post, wenn sie keinen Agenturpartner findet, schneller zu Gunsten des Hausservice entscheiden, als wenn im Hinblick auf die konkreten regionalen Gegebenheiten eine Postagentur als angemessene Lösung erscheint. Dort gelten erhöhte Anforderungen für die Suche nach einer Agenturlösung bzw. für die Einführung des Hausservice. Welches die massgebenden regionalen Gegebenheiten sind, ist im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

13. In Ziff. III, 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Welche Kategorie von Gemeinde es ist, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussichten stehen, dort einen Agenturpartner zu finden. Welche Kategorie von Gemeinde es ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden.

14. Borex ist mit etwas weniger als 1'150 Einwohnerinnen und Einwohner eine kleinere Gemeinde im Kanton Waadt. In Borex gibt es ein Restaurant und einige andere KMU, die aber keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Borex müssen somit ihre Einkäufe in andern Gemeinden tätigen. Aufgrund der kaum vorhandenen Dorfinfrastruktur war in Borex die Suche nach einem Agenturpartner erfolglos. Es bestehen keine Entwicklungsprojekte, die darauf hoffen lassen, dass sich mittelfristig an dieser Situation etwas ändern könnte. Da die Einwohnerinnen und Einwohner von Borex ihre Einkäufe für den täglichen Bedarf ohnehin in andern Gemeinden erledigen müssen, entspricht es den regionalen Gegebenheiten, wenn sie dort ihre Postgeschäfte tätigen, soweit sie diese nicht an der Haustür im Rahmen des Hauservice erledigen können. Es gibt auch keine anderen Umstände in Borex wie bspw. eine aussergewöhnlich hohe Einwohnerzahl oder eine aussergewöhnlich hohe Anzahl von Arbeitsplätzen in der Gemeinde, die für die Notwendigkeit einer Postagentur in der Gemeinde sprechen würden.
15. Die Poststelle Borex ist Abholstelle für avisierte Sendungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Arnex-sur-Nyon (235 Einwohnende, 2 km²), Crassier (1177 Einwohnende, 2 km²) und La Rippe (1167 Einwohnende, 16,6 km²). Die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden müssen ihre Postgeschäfte schon heute – wenn sie nicht im Rahmen des Hauservice getätigt werden können - ausserhalb der eigenen Gemeinde erledigen. Die Reisezeiten von diesen Gemeinden zu einer Poststelle in Nyon verlängern sich gegenüber der Reisezeit zur Poststelle in Borex deutlich: Die Fahrt ab Arnex-sur-Nyon nach Nyon, gare dauert rund 14 Minuten (statt 5 Minuten nach Borex), ab Crassier nach Nyon, gare rund 17 Minuten (statt 4 Minuten nach Borex), ab La Rippe nach Nyon gare rund 21 Minuten (statt 8 Minuten nach Borex). Für die Berechnung dieser Reisezeiten wurde auf einen Mittelwert abgestellt. Da die Post in allen Gemeinden Hauservice anbietet, ist die Verlängerung der Reisezeit zwar ein Nachteil, scheint aber noch zumutbar.
16. Die Poststelle Borex liegt nahe an der französischen Grenze. Die Grenzregion wird jedoch durch die Poststellen in Nyon 1 und Nyon 2 sowie die Poststelle Signy-Centre weiterhin genügend versorgt.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

17. Borex ist eine kleinere Gemeinde im Kanton Waadt mit knapp 1150 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Borex müssen Güter des täglichen Bedarfs ausserhalb der Gemeinde einkaufen, weil es in Borex keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Auch die verschiedenen anderen in den Erwägungen geprüften regionalen Gegebenheiten sprechen nicht zwingend für eine Postagentur als Ersatzlösung. Auch in den Nachbarorten konnte trotz umfassender Suche kein Agenturpartner gefunden werden. In Würdigung dieser Umstände gelangt die PostCom zur Beurteilung, dass die Post den regionalen Gegebenheiten mit der Einführung des Hauservice in Borex als Ersatzlösung genügend Rechnung trägt. Die PostCom empfiehlt der Post jedoch, die Möglichkeit einer Agenturpartnerschaft zeitlich unbegrenzt zu prüfen, wenn sich in der Region eine Gelegenheit für die Realisierung einer Postagentur ergeben sollte.

Die Post hat den Bedarf nach Postfächern bereits vor der Aufnahme des Gesprächs mit der Gemeinde Borex evaluiert. Sie gelangte zum Ergebnis, dass der aktuelle Bedarf zu gering ist und kein Potential für eine angemessene Nutzung von Postfächern besteht. Sie teilte der Municipalité Borex mit, dass die bestehende Postfachanlage ersatzlos aufgehoben werden soll, verwies aber auf die Möglichkeit, bei einer anderen Postfachanlage ein Postfach zu beziehen. Die PostCom ist deshalb nicht bereit, dem Antrag der Municipalité Borex nachzukommen und der Post zu empfehlen, den Bedarf nach Postfächern erneut zu evaluieren bzw. bei einer anderen Poststelle eine Postfachanlage für die Einwohnerinnen und Einwohner von Borex bereitzustellen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden. Die PostCom empfiehlt der Post jedoch, die Möglichkeit

einer Agenturpartnerschaft zeitlich unbegrenzt zu prüfen, wenn sich in der Region eine Gelegenheit für die Realisierung einer Postagentur ergeben sollte.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- AVOCATS-ROMANDS Sàrl, 44 route de Divonne, 1260 Nyon (Me Sara Giardina, avocate) pour la Commune de Borex
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Vaud, Département de l'économie, de l'innovation et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 11. Januar 2021 „Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Borex (VD)“



Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Borex (VD): position de l'OFCOM du 11 janvier 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Borex, dans le canton de Vaud par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Vaud étaient accessibles à 97,5 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer Digital signiert von
Cheffe de la section Poste Scherrer Annette DMV6YI
2021-01-11 (mit
Zeitstempel)